

# Mandantenbrief

## Der angestellte Arzt in der vertragsärztlichen Versorgung Teil I

### 1. Können beliebig viele Ärzte angestellt werden?

Der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) sieht eine Obergrenze für die Anstellung von Ärzten in zahlenmäßiger Hinsicht vor. Dies bedeutet, dass nicht beliebig viele Ärzte angestellt werden können. Im BMV-Ä wird für den Regelfall eine Obergrenze von drei Ärzten, in Fällen überwiegend medizinisch-technischer Fächer von vier Ärzten vorgesehen. Bei Teilzeitbeschäftigung bestehen in diesem Umfang entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten. Ausnahmen sind bei Nachweis der persönlichen Leistungserbringung möglich. Es ist im Übrigen darauf aufmerksam zu machen, dass die Beschäftigung angestellter Ärzte steuerrechtliche und berufshaftpflichtversicherungsrechtliche Konsequenzen hat, die noch gesondert darzustellen sein werden.

### 2. Wie gestalten sich Art und Umfang der eigenen Versorgungsverpflichtung des Vertragsarztes, wenn er mehrere Ärzte anstellt?

Die Versorgungsverpflichtung des Vertragsarztes bleibt bestehen. Bei der Anstellung von Ärzten treten außerdem Überwachungspflichten und Verpflichtungen zur organisatorischen Gestaltung der Arbeitsabläufe in der Praxis auf, da der Vertragsarzt als Partner des Behandlungsvertrages mit dem Patienten entsprechende Pflichten hat.

**3.a. Ein Vertragsarzt Y verzichtet auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung beim anderen Vertragsarzt X. Ist diese Anstellung personengebunden an X oder kann der spätere Nachfolger von X den Angestellten weiter mit allen bestehenden Vorteilen ...**

**... beschäftigen? (Endet die Anstellung von Y bei Ausscheiden von X und entfällt damit die bedarfsplanerische Anrechnung dieser Anstellung? Das Gesetz regelt nur die mögliche Nachfolge eines ausscheidenden Angestellten).**

Die Anstellung ist durch den Arbeitsvertrag mit dem Vertragsarzt in dem Sinne personengebunden, dass der Vertragsarzt der Arbeitgeber des angestellten Arztes ist. Wechselt der Arbeitgeber, liegt der Fall des § 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) vor. In diesem Fall tritt der neue Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in das Arbeitsverhältnis ein. Ob diese Art Rechtsnachfolge bedingt, dass auch die bisher ausgesprochene Genehmigung fort gilt und wie sich dies auf den Fortbestand der Beschäftigung auswirkt, ist streitig. Eine Lösung wird unter 3.c. dargelegt.

**3.b. Kann ein Vertragsarzt mit einem angestellten Arzt (nach neuem Recht) diese Stelle im Praxisnachfolgeverfahren „mitverkaufen“ ? (Übergang der "Arztstelle" an den Praxisnachfolger).**

Die Praxisnachfolge kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass in der Praxis angestellte Ärzte beschäftigt werden. Der Praxisnachfolger tritt gemäß § 613a BGB in die bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Zur Problematik des Fortbestands der Genehmigung siehe nachstehend.

**3.c. Was geschieht mit der Arztanstellung in den Fällen, in denen der Praxisinhaber z.B. plötzlich verstirbt oder seine Praxis an einen Nachfolger übergibt?**

**[Arbeitsrechtlich liegt z.B. im Falle der Praxisnachfolge ein Betriebsübergang nach § 613a BGB vor, womit auch alle bestehenden Arbeitsverträge, also auch die des angestellten Arztes, mit auf den neuen Praxisinhaber übergehen. Zulassungsrechtlich ist die Genehmigung zur Anstellung eines Arztes nach § 95 Abs. 9 SGB V jedoch an die Person des Antrag-**

**stellers, also den früheren Praxisinhaber, gebunden und endet in der Regel mit dessen Zulassung.]**

Verstirbt der Arzt, endet die Zulassung. In diesem Falle endet auch das Anstellungsverhältnis mit dem beschäftigten Arzt. Für den Fall der Praxisnachfolge – darauf ist in den Antworten zu den Fragen Nr. 3a und 3b bereits hingewiesen – gilt § 613a BGB. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB sieht vor: „Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.“ Nach § 613a Abs. 4 BGB ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber „wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils“ unwirksam. Nach Satz 2 dieser Vorschrift bleibt das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen unberührt. Es trifft zu, dass die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf der Grundlage des SGB V und der Ärzte-ZV für die Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt an die Person des Antragstellers gebunden ist (sog. Akzessorietät). Einen „Übergang“ dieser Genehmigung auf den Praxisnachfolger sehen das Gesetz oder die Ärzte-ZV nicht vor, jedenfalls nicht in einer ausdrücklichen Regelung. Andererseits wird in der sozialrechtlichen (öffentlich-rechtlichen) Genehmigung nicht zugleich die Genehmigung des Arbeitsverhältnisses gesehen werden können, so dass die arbeitsrechtliche Folge bestehen bleibt. Insofern liegt ein Wertungswiderspruch zwischen der arbeitsrechtlichen und zulassungsrechtlichen Bestimmung vor, da ohne Genehmigung des Zulassungsausschusses die Beschäftigung des angestellten Arztes in der vertragsärztlichen Versorgung nicht zulässig ist. Würde der neue Praxisinhaber als Arbeitgeber einen Genehmigungsantrag nicht stellen oder bestünden im Zeitpunkt der Antragstellung durch den neuen Praxisinhaber Zu-

lassungsbeschränkungen für das Fachgebiet des anzustellenden Arztes, bestünde auf der Grundlage des § 613a BGB das Arbeitsverhältnis fort, das jedoch vom Praxisinhaber gekündigt werden kann, da es insoweit nicht wegen des Übergangs gekündigt wird, sondern aus einem anderen Grund, nämlich wegen der öffentlich-rechtlichen Bedingung der Genehmigung der Beschäftigung eines anzustellenden Arztes in der vertragsärztlichen Versorgung durch den Zulassungsausschuss. Es bleibt die Möglichkeit, dass in Fällen, in denen sich eine Praxisnachfolge abzeichnen könnte, der anzustellende Arzt im Arbeitsvertrag mit dem Praxisinhaber vereinbart, dass der Vertragsarzt bei der Praxisnachfolge den Nachfolger verpflichtet, einen Genehmigungsantrag auf Fortführung der Anstellung zu stellen. Zugleich soll die Praxis auch als Praxis mit zu übernehmendem angestellten Arzt ausgeschrieben werden. Eine andere Lösung bestünde darin – diese Möglichkeit wird von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung als rechtlich zulässig angesehen –, dass der Zulassungsausschuss die Genehmigung der Anstellung des Arztes mit Zustimmung des antragstellenden Vertragsarztes mit der Maßgabe erteilt, dass sie im Falle der Praxisnachfolge fort gilt, wenn der Praxisnachfolger einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Falle wäre das in der „logischen Sekunde“ zwischen Ende der Zulassung des erstantragstellenden Arztes und dem neuen Antrag des Praxisnachfolgers entstehende Risiko des Wirksamwerdens von Zulassungsbeschränkungen beseitigt. Es darf angemerkt werden, dass diese Überlegungen nicht unumstritten sind; die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird sich um weitere Klärung bemühen.

**4. Ist eine Rückumwandlung einer Anstellung bei einem Vertragsarzt (nach vorherigem Verzicht zugunsten der Anstellung) in eine Zulassung möglich?**

Eine solche „Rückumwandlung“ ist nicht zulässig. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Absicht, sich erneut niederzulassen, bedarf der Arzt einer erneuten

Zulassung, für die die dafür vorgeschriebenen Regeln (ggf. auch die Berücksichtigung von Zulassungsbeschränkungen) gelten.

**5. Kann sich ein in der Klinik ganztags angestellter Arzt zusätzlich bei einem Vertragsarzt anstellen lassen? In welchem maximalen Umfang wäre diese Anstellung dann möglich? Sind Grenzen angedacht, die ein Arzt max. pro Woche ärztlich tätig werden darf?**

Die Möglichkeit, sowohl bei einem Vertragsarzt als auch in einem Krankenhaus angestellt zu sein, besteht grundsätzlich nach der Ärzte-ZV (§ 20 Abs. 2). Im Hinblick auf die Verteilung von Arbeitszeiten bei Vertragsärzten und Krankenhäusern ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Arbeitszeitgesetz, welches bestimmte Höchstzeiten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern vorsieht, die Arbeitszeiten aus mehreren Arbeitsverhältnissen zusammengerechnet werden. Dementsprechend sollte bei dem jeweiligen Arbeitgeber geklärt werden, wie umfangreich die Anstellungszeit ist und wie sich ihre Zusammenrechnung auf das Arbeitszeitgesetz und dessen Höchstzeiten auswirkt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ArbZG).

**6. Kann sich ein Arzt mit z.B. zweimal je 30 Std./Woche bei zwei Vertragsärzten anstellen lassen?**

Auf die vorstehende Antwort wird verwiesen. Grundsätzlich ist auch eine Anstellung bei zwei Vertragsärzten denkbar. Der geschilderte zeitliche Arbeitsumfang insgesamt dürfte jedoch mit dem Arbeitszeitgesetz nicht vereinbar sein.

**7. Wie muss der angestellte Arzt (nach neuem Recht) auf dem Schild/Stempel kenntlich gemacht werden?**

Nach § 19 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) müssen die Patientinnen und Patienten über die in der Praxis angestellten Ärztinnen und Ärzte in geeig-

netter Weise informiert werden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der angestellte Arzt oder die angestellte Ärztin auf dem Praxisschild kenntlich gemacht werden. Da das Praxisschild dem Patienten auch vermittelt, mit wem er den Behandlungsvertrag schließt, muss allerdings klar gestellt werden, dass es sich um einen angestellten Arzt handelt, da ansonsten eine Anscheinshaftung für ein Behandlungsverhältnis entsteht, welches der angestellte Arzt nicht unmittelbar mit dem Patienten schließt.

**8. Kann ein Arzt, den ein Vertragsarzt jetzt anstellt, in einigen Jahren sein Praxispartner (mit Zulassung) werden, wenn dann Zulassungsbeschränkungen bestehen, da er in der Bedarfsplanung ja schon mitgezählt wird?**

Wenn die Anstellung endet, bedarf es für einen Arzt, der eine Zulassung erstrebt, grundsätzlich eines Antrags auf Zulassung, der gegebenenfalls an bestehenden Zulassungsbeschränkungen scheitern kann. Das Zulassungsprivileg des § 103 Abs. 4a Satz 4 SGB V, wonach Ärzte, die in einem Medizinischen Versorgungszentrum beschäftigt waren, nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens fünf Jahren unbeschadet von Zulassungsbeschränkungen einen Zulassungsanspruch erworben haben, ist durch das VÄndG auf Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 geschlossen worden sind, eingeschränkt worden und auf die Anstellung in Vertragsarztpraxen nicht übertragen worden. Der angestellte Arzt ist daher nach Beendigung der Anstellung wie jeder andere Zulassungsbewerber zu behandeln, auch wenn er Praxispartner werden will.

**9. Gleichzeitige Anstellung von Ärzten und Zahnärzten: Eine gleichzeitige Anstellung von Ärzten und Zahnärzten ist ausdrücklich nur für Medizinische Versorgungszentren vorgesehen. Wie verhält es sich, wenn ein Zahnarzt, der gleichzeitig ...**

**... Mund-Kiefer-Gesichtschirurg ist und**

**über zwei Zulassungen (vertragszahnärztliche und vertragsärztliche) verfügt, bei beiden Zulassungsausschüssen (ZA für Vertragszahnärzte und ZA für Ärzte) eine Anstellungsgenehmigung des jeweiligen Bereiches beantragt? Könnte ein solcher Antrag auf Grund der zweifachen Zulassung des Praxisinhabers als Vertragszahnarzt und als Mund-Kiefer-Gesichtschirurg stattgegeben werden?**

Aus unserer Sicht dürfte in diesem Fall eine solche „zweifache“ Genehmigung von angestellten Ärzten und Zahnärzten – durch die zuständigen Zulassungsausschüsse für Ärzte und für Zahnärzte – zulässig sein. Sicherzustellen ist jedoch, dass der angestellte Arzt und der angestellte Zahnarzt jeweils im Rahmen ihrer Approbation und entsprechenden Heilkundeausübungsbefugnis sowie nur in den entsprechenden Funktionen der vertragsärztlichen und der vertragszahnärztlichen Versorgung tätig werden.

Quelle: KBV